

Wichtig:

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Bauordnung Berlin (BauO Bln) sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung, oder der äußerlichen Gestalt des Gebäudes verfahrensfrei.

Aber:

Es gilt § 61 Abs. 5 BauO Bln: Verfahrensfreie Bauvorhaben und die Beseitigung von Anlagen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Bauaufsichtsbehörde kann jederzeit bauaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

Zu beachten:

Es gilt § 32 Abs. 5 BauO Bln: ... Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein ... Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

Hinweis: Der Abstand der Solarmodule wird in jedem Fall von der Innenkante der eigenen Brandwand / Gebäudeabschlusswand gemessen, da sich die Regelungen des § 32 BauO Bln - Dächer auf das eigene Baugrundstück beziehen.

Zulässige Solaranlagen:

Grundsätzlich auf allen Dachflächen unter Berücksichtigung der BauO Bln

- z.B. auf Carports und Garagendächern
- z.B. oberhalb von Gauben und Dachflächenfenstern bis zur eigenen Brandwand
- z.B. auf Vordächern in Eingangsbereichen
- z.B. an Balkonaußenseiten